



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
IIB7-4103.1-005/11

München
28.03.2011

**Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
Veranstaltungen in Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass übermitteln wir zum Vollzug des § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in Schulen die nachfolgenden Hinweise und bitten Sie, die unteren Bauaufsichtsbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Sinn der Regelung des § 47 VStättV ist es, die Durchführung bestimmter (einzeln) Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern auch in Räumen zu ermöglichen, die nie für diesen Zweck gedacht waren und bei denen folglich davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für diese Nutzung nicht vorliegen. Durch das in § 47 VStättV geregelte Verfahren der vorherigen Anzeige solch einer Veranstaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geplante Veranstaltung auch in diesen Räumen stattfinden kann, ohne

dass es einer Genehmigung als Versammlungsraum bedarf, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit vertretbar ist.

Veranstaltungen, die mit zum Wesen der spezifischen Nutzung eines Gebäudes gehören, zählen nach unserer Auffassung nicht zu den Veranstaltungen, auf die die Regelung des § 47 VStättV ausgerichtet ist. Zum Wesen der Nutzung eines Schulgebäudes gehört auch die Durchführung bestimmter Arten von Veranstaltungen, die dem Schulbetrieb immanent sind, wie z. B. eine Einschulungsveranstaltung, eine Abiturfeier, ein Elternabend oder eine Aufführung von Schülern vor ihren Eltern und Lehrern. Veranstaltungen dieser Art gehören nicht zu den Veranstaltungen vor externem, ortsunkundigem Publikum, auf deren Durchführung die Regelungen der VStättV in erster Linie zugeschnitten sind. Für sie ist auch die Anwendung des Verfahrens nach § 47 VStättV nicht veranlasst.

Die Durchführung solcher schulischer Veranstaltungen liegt, wie der Schulbetrieb, zu dem sie gehören, in der Verantwortung des Betreibers. Eine Anzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 47 VStättV ist dann erforderlich, wenn in einem Raum eines Schulgebäudes, der kein Versammlungsraum ist, eine Veranstaltung durchgeführt werden soll, die ihrem Wesen nach nicht zum Schulbetrieb gehört, die also von der genehmigten Nutzung des Gebäudes nicht – auch nicht mittelbar – abgedeckt ist (z. B. Vereinsfest, Faschingsfeier eines schulexternen Veranstalters u. ä.).

Vor dem Hintergrund eines offenbar zunehmenden Bedürfnisses, Veranstaltungen verschiedenster Art auch in Schulen durchzuführen, und da die Durchführung einer Veranstaltung vor vielen Menschen in einem Raum grundsätzlich ein gewisses Gefahrenpotential beinhaltet – von Bedeutung sind dabei insbesondere Anzahl und Breite der vorhandenen Ausgänge, woraus sich die Anzahl der Personen, die aus diesem Raum bei Gefahr noch in vertretbarer Zeit flüchten kann, ermitteln lässt –, wird empfohlen, bei Schulgebäuden, die über keinen auch für außerschulische Veranstaltungen genehmigten Versammlungsraum verfügen, die Voraussetzung für die Durchführung solcher Veranstaltungen allgemein in einem bestimmten Raum, der dafür in Frage kommt, dauerhaft in Form einer bauaufsichtlich genehmigten Nutzungsänderung zu schaffen. Es ist nicht zuletzt auch für den Betreiber der Schule vorteilhaft, wenn bestimmte Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen im Gebäude nicht einzelfallbezogen geklärt werden

müssen, sondern in einer Baugenehmigung bzw. einem genehmigten oder bescheinigten Brandschutznachweis festgehalten sind.

In bestehenden Gebäuden bzw. Räumen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der geltenden Fassung der VStättV an die Breite von Rettungswegen (insbesondere § 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4) regelmäßig eingehalten sind. Um unbillige Härten zu vermeiden, bestehen für eine Nutzungsänderung in einem bestehenden Gebäude keine Bedenken dagegen, im Rahmen einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) die Bemessung der erforderlichen Rettungswegbreite auch nach der Regelung des § 19 Abs. 2 der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung der Verordnung zuzulassen, solange im Hinblick auf die Anzahl der Personen das nach dieser Fassung zulässige Maß nicht überschritten wird.

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und die Prüfsachverständigen für Brandschutz erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

van Hazebrouck
Ministerialrat